

Mandat

zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe der SODK zur Umsetzung der NFA

<p style="text-align: center;">Arbeitsgruppe 1: Umsetzung der Übergangsbestimmungen der BV im Behindertenbereich</p>

1. Ausgangslage

Gemäss der Übergangsbestimmung zu Art. 112b BV (Förderung der Eingliederung Invalider) übernehmen die Kantone ab Inkrafttreten der NFA „die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren“.

Dieser Verfassungsauftrag ist zweiteilig und enthält einerseits die Verpflichtung, die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren weiterzuführen und legt andererseits als Bedingung für die Aufhebung dieser Finanzierungspflicht nach bisherigen Grundsätzen das Vorliegen genehmigter Behindertenkonzepte fest. Während die generellen Anforderungen an die künftigen Behindertenkonzepte im neuen Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung Invalider (IFEG) festgelegt werden, wird der erste Teil des Auftrags (Übernahme der bisherigen Leistungen während mindestens dreier Jahre) als direkt anwendbares Bundesrecht betrachtet. Da es sich beim IFEG um ein Rahmengesetz handelt, wird der Bund keine Verordnungen erlassen.

Die Projektleitung NFA ist mit folgendem Anliegen an uns herangetreten:

Zur Unterstützung der Kantone bei der Umsetzung der Übergangsbestimmung der Bundesverfassung im Behindertenbereich schlagen wir Ihnen die Bildung der folgenden zwei Arbeitsgruppen durch die SODK vor:

AG Umsetzung der Übergangsbestimmung im Behindertenbereich

AG Musterkonzept nach IFEG

2. Auftrag

Sicherstellung einer einheitlichen, möglichst wirksamen Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Weiterführung der bisherigen Finanzierung der IV durch die Kantone.

3. Zu bearbeitende Problemfelder

- Weiterführung der Bedarfsplanung für die Jahre 2008 – 2010

- Konkretisierung der Definition „bisherige Leistungen der IV“ und Erarbeitung von Grundsätzen für die sinngemässe Weiterführung der bisherigen Subventionierungspraxis bei bestehenden Institutionen und Festlegung der Kriterien für die Beurteilung neuer Projekte
- **Bund**
 - Koordination der Aktenübergabe vom BSV an die Kantone
 - Übergabe all jener Grundlagen des BSV, welche die Subventionen heute bestimmen (Rundschreiben, Kreisschreiben etc.) an die Arbeitsgruppe
- **Interkantonal:** Regelung der Kostentragung bei ausserkantonalen Platzierungen (bisherige kollektive Leistungen der IV plus Restdefizite)
- **Kantonal:** Bestehen die kantonalen Rechtsgrundlagen, um die ausfallenden IV-Beiträge ersetzen zu können?
- weitere Fragen

4. Koordinationsbedarf

Die Arbeiten sind mit der Umsetzung des neuen EL-Gesetzes, den Arbeiten zur Neuregelung der Finanzierung des Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich sowie den Arbeiten zur Umsetzung der Übergangsbestimmung im Sonderschulbereich zu koordinieren.

5. Zeitlicher Rahmen

Mit den Arbeiten kann sofort begonnen werden, weil die Übergangsbestimmung der BV direkt anwendbar ist und dazu keine Verordnung erstellt wird.

Mit Ausnahme der Aktenübergabe durch das BSV an die Kantone müssen die Arbeiten im Herbst 2006 abgeschlossen sein, damit die konkreten Gesetzgebungsarbeiten in den Kantonen gleichzeitig mit der Umsetzung der Aufgabenteilung aufgrund der 2. NFA-Botschaft des Bundes erledigt werden können.

Die Aktenübergabe soll spätestens anfangs 2007 erfolgen können.

6. Kosten

Grundsätzlich bezahlt der Arbeitgeber Spesen und Fahrtkosten. Wie dies nicht der Fall ist, übernimmt die SODK diese Aufwendungen. Gutachten oder Sonderarbeiten können auf Grund spezieller Vereinbarung von der SODK übernommen werden.

7. Auftraggeber

Auftraggeber ist der Vorstand der SODK. Das Ergebnis ist demselben abzuliefern.

Bern, 7. Juni 2005

Z:_SODK\1. Interkantonales\NFA\Übergang Art. 73 an Kantone\AG bisherige Leistungen\Mandat.doc

Vom Vorstand SODK genehmigt: Bern, 8. Juli 2005